



Einkaufsbedingungen der ODW-ELEKTRIK GmbH (nachfolgend „ODW“ genannt) (Version 03/2012)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen ODW und dem Lieferanten richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

2. Bestellungen

- 2.1. Die Lieferungen nach dieser Vereinbarung werden über Lieferabrufpläne und/oder Einzelbestellungen abgewickelt. Basis der Lieferungen ist stets der aktuelle gültige Änderungsstand der Zeichnungen von ODW.
- 2.2. Einzelbestellungen sind innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. Bei Bestellung per Lieferabrufpläne bzw. Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Die Bestell- und Abrufpläne gelten jeweils als von Lieferant anerkannt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

3. Beistellung

- 3.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu prüfen und untersuchen. Mängel und Differenzen sind ODW innerhalb von zwei Werktagen anzuzeigen. Die beigestellten Materialien dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass ODW im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

4. Liefertermine und –fristen, Lieferbedingungen

- 4.1 Die Lieferungen nach dieser Vereinbarung werden über Lieferabrufpläne und/oder Einzelbestellungen abgewickelt. Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, wird der Lieferant die Lieferabrufpläne bzw. Einzelbestellungen ausschließlich zu den ODW Einkaufsbedingungen, Verpackungsvorschrift, Liefervereinbarung und Qualitätssicherungsvereinbarung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung ausführen.



4.2 Vereinbarte Termine und Fristen und die von ODW in einem Lieferabruf bzw. Einzelbestellung angegebene Liefertermine sind verbindlich. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ODW in Steinau an der Straße zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ODW.

4.3 Soweit nicht Abweichendes in der Bestellung angegeben ist, sind Anlieferzeiten montags bis freitags von 08:00 Bis 17:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Hessen oder in die jeweiligen ODW-Standorte.

4.4 Der Lieferant sichert ODW zu, die für die Lieferung des Jahresbedarfs erforderliche Kapazität vorzuhalten und ODW entsprechend der Abrufe in den Lieferabrufpläne und Einzelbestellungen zu beliefern.

5. Lieferverzug

5.1 Lieferverzögerungen hat der Lieferant „sobald diese erkennbar sind“ ODW unverzüglich unter Angabe der Gründe und der daraus resultierten Verzögerungsdauer mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine ist der Lieferant ODW zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, es sein denn, der Lieferant hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten.

5.2 Nach fruchtloser Nachfristsetzung ist ODW außerdem berechtigt, vom Vertrag oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und vom Lieferanten Schadenersatz wegen Nichterfüllung statt Leistung zu verlangen.

6. Liefersicherung

Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei ODW verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen VERTRAGSPRODUKTE bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung der ODW-Produkte, in die die jeweiligen VERTRAGSPRODUKTE eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er ODW das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant ODW keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ODW zumutbar sind, ODW 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Grundlage der Zusammenarbeit ist ein Managementsystem, dessen Funktionsfähigkeit durch die Zertifizierung gemäß ISO TS 16949 nachgewiesen sein muss. Die Mindestanforderung ist eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001. Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Lieferant nach einem Umweltmanagementsystem arbeitet, dass nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert ist und alle gesetzlichen Bestimmungen der Produktionsstätte uneingeschränkt befolgt.

7.2 Der Lieferant hat die Wirksamkeit seines QM-Systems durch ein Zertifikat ausgestellt durch ein akkreditiertes Zertifizierungsinstitut nachzuweisen.

7.3 Darüber hinaus gilt ergänzend die „ODW-Qualitätssicherungsvereinbarung“, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

8. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Prüfung der Ware. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

10. Geheimhaltung/Vertraulichkeit

10.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge, Unterlagen, Modelle, Software, sowie sonstige Datenträger, die ODW dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. ODW behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen nicht offenkundigen Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages damit zugänglich gemacht hat.

10.2 Der Lieferant wird ODW unverzüglich informieren, wenn der Lieferant, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

11. Änderung des Vertragsgegenstands

11.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Einführung der Änderung, ODW bekannt geben.

- 11.2 Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ODW, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von ODW hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Die Kosten einer solchen erneuten Erstmusterfreigabe sind vom Lieferanten zu tragen.
- 11.3 Die vorstehenden Regelungen in 11.1 und 11.2 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 11.4 ODW kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 12. Mängelhaftung**
- 12.1 Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der vertragsgegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend anders geregelt ist.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 12.3 Bei Lieferung fehlerhafter Produkte ist ODW berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachverbesserung zu verlangen.
- 12.4 Im Falle eines festgestellten Mangels verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten, um den Mangel zu beheben. Der Lieferant ist auch dazu verpflichtet, einen schriftlichen Maßnahmenplan innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes an ODW vorzulegen und die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen nachzuweisen.
- 12.5 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei ODW erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z.B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 12.6 ODW ist berechtigt, fehlerhafte Produkte des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.
- 12.7 Die Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von sechzig (60) Monaten ab Lieferung an ODW. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch entsprechend, wenn die Ansprüche der Kunden von ODW aus Mängelhaftung früher verjähren. ODW wird den Lieferanten, soweit für die Durchführung der Bestellung notwendig und ODW dies rechtlich möglich ist, über die zwischen ODW und den Kunden bestehende Gewährleistungsvereinbarungen informieren und auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewähren.
- 12.8 Sofern die Ware in andere Endprodukte als Fahrzeuge einfließt, verjähren Mängelansprüche mit Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten seit dem ersten Verkauf des Endprodukts an Endkunden.

13. Haftung

- 13.1 Für den Fall, dass ODW aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ODW von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht- mit KfZ-Rückrufkostenversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produktdeckung (d.h. auch etwaige Ein- und Ausbaurückrufkosten fehlerhafter Produkte sind versichert) in angemessener Höhe, mindestens jedoch EUR 10.000.000,-- (in Worten: zehn Millionen Euro) abzuschließen. Der Versicherungsschutz ist ODW auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 14.2 Er stellt ODW und seine Abnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 14.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von ODW übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ODW hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 14.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von ODW die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 14.5 Soweit ODW sich an den Kosten für die Entwicklung des Liefergegenstandes beteiligt hat, erhält ODW unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Liefergegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

- 15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Geschäftssitz von ODW in Steinau an der Straße Gerichtsstand. ODW ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist.
- 15.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten Bestimmungen dieses Vertrags undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Möglichen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der entfallenen Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 15.5 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Steinau, den.....

ODW-ELEKTRIK GmbH

(Unterschrift)

Saber Zaienne
Leiter Supply-Chain-Management

Ort, den.....

.....

(Unterschrift)

Name in Druckschrift wiederholen